

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rolf Meyer GmbH

1. Geltungsbereich
- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Mit Lieferung oder Leistung erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen an.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.
2. Bestellung
- 2.1 Der Lieferant kann unsere Bestellung nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Die Auftragsbestätigung des Lieferanten muß die genauen Preise, die Lieferzeit sowie ggf. nicht in der Bestellung angegebene Einzelheiten enthalten.
- 2.2 Soweit für den Lieferanten zumutbar, können wir technische Änderungen der Ware und/oder der zeitlichen Auslieferung verlangen. Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten auch nach Durchführung dieses Vertrages ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns aufzufordern und kostenfrei zurückzugeben.
- 2.4 Durch uns im Zusammenhang mit diesem Vertrag übermittelte Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Leistungsdaten sind für den Lieferanten verbindlich. Eine Abweichung von den durch uns übermittelten Leistungsdaten ist nur zulässig, wenn diese von uns genehmigt ist. Aus Beweisgründen ist diese Genehmigung schriftlich zu erteilen.
- 2.5 Unsere Verkaufsgestellten sind nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder Zusagen oder Garantien gleich welcher Art zu machen.
- 2.6 Nachvertragliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages gelten - vorbehaltlich von Nr. 2.2 - nur, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.
- 2.7 Der Lieferant wird für die Dauer von fünf Jahren nach Auslieferung einer Maschine Einzelteile für dieselbe zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen liefern.
3. Preise und Zahlungsbedingungen
- 3.1 Die von uns genannten Preise sind bindend. Sind keine Preise angegeben, gelten unsere derzeitigen Listenpreise. Die Zahlungen erfolgen in Euro. Das Zahlungsmittel ist nach unserer Wahl.
- 3.2 Die Preise sind Festpreise. Sinken die Herstellungs- oder Rohstoffpreise haben wir das Recht, eine Anpassung der Preise zu verlangen.
- 3.3 Sämtliche Preise verstehen sich "frei Haus" an die von uns angegebenen Lieferadresse, einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer und Verpackung. Wir haben das Recht, die Art der Verpackung, das Transportmittel, den Transportweg sowie die Transportversicherung zu bestimmen.
- 3.4 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin. Trifft die berechnete Ware zu einem späteren Zeitpunkt als die Rechnung ein, so gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungsdatum.
- 3.5 Zahlungen erfolgen - unter Vorbehalt einer Rechnungsprüfung - nach unserer Wahl entweder innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung netto. Die Frist beginnt nicht vor vollständiger Leistungserfüllung durch den Lieferanten. Eine Wechselzahlung schließt den Skontoabzug nicht aus.
- 3.6 Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware einzureichen. Sie dürfen den Sendungen nicht beigelegt werden. Bestellnummer und Bestelldatum sind in jeder Rechnung anzugeben. Die Rechnungen haben die Steuernummer des Lieferanten anzugeben. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.
- 3.7 Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant seine USt-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
- 3.8 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 3.9 Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung einer Lieferung als vertragsgemäß.
- 3.10 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung - die nicht unbillig verweigert werden darf - nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
4. Lieferzeit und Lieferverzug
- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, daß eine Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat uns die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 4.3 Wenn die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten wird, sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach Ablauf einer angemessenen, durch uns zu setzenden Frist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Lieferant die Verzögerung zu vertreten, so können wir nach unserer Wahl Lieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 4.4 In Fällen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen unabwendbaren und nicht vorhersehbaren Ereignissen sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung/Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne daß der Lieferant Ansprüche - mit Ausnahme der ursprünglich vertraglich geschuldeten Ansprüchen - gegen uns geltend machen kann.
- 4.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 4.6 Die Annahme verspäteter Lieferung durch uns bedeutet keinen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Ist die verspätete Lieferung aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäß, insbesondere unvollständig oder mangelhaft, so sind wir zur Setzung einer weiteren Nachfrist nicht verpflichtet.
- 4.7 Bei Lieferverzug wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes je Verzugswoche verwirkt, maximal jedoch ein Betrag in Höhe von 10 % des Gesamtlieferwertes. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuell weitergehenden Schadensersatzanspruch aus Verzug angerechnet. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann auch nach Erfolg der Annahme bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung erklärt werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Nach Ablauf einer angemessenen Frist sind wir ferner berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Weist der Lieferant nach, daß uns nur ein geringer Schaden entstanden ist, muß der Lieferant statt der Vertragsstrafe nur diesen geringeren Schaden ersetzen.
5. Lieferung, Gefahrübergang und Verpackung
- 5.1 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.
- 5.2 Der Ware ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizulegen. Der Lieferschein sowie alle Versandpapiere müssen neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art und Menge usw. unsere genauen Bestelldaten enthalten. Andernfalls sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
- 5.3 Gefahrübergang ist bei der von uns angegebenen Lieferadresse.
- 5.4 Der Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger Versendung und/oder unrichtiger Frachtbriefdeklaration. Vereinbarte frachtfreie Lieferungen müssen in jedem Fall frankiert angeliefert werden. Eine Frachtvorlage durch uns ist ausgeschlossen.
- 5.5 Versandgefahr sowie etwaige Versandversicherungsgebühren gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Versandanzeige ist sofort bei Eingang der Sendung für die einzelnen Abteilungen getrennt einzureichen. Bei Waggonsendungen müssen die Aufklebungen und bei Stücksendungen die Frachtstücke stets die Auftragsnummer sowie Bestellzeichen tragen. Auftragsnummer sowie Bestellzeichen sind im Frachtbrief anzugeben.
6. Mängeluntersuchung - Gewährleistung
- 6.1 Wir müssen die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen untersuchen. Unsere Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablieferung oder, sofern der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, zehn Arbeitstage nach Entdeckung, beim Lieferanten eingehet. Die Anerkennung von Mehrlieferungen als vertragsgemäß behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 6.2 Schlägt im Fall des Vorliegens eines Mangels der Ware die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, besteht die Untersuchungs- und Rügepflicht der zum Zwecke der Nacherfüllung durch den Lieferanten erbrachten Leistungen nicht.
- 6.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten, nach unserer Wahl, Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant alle zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere Schadenersatz statt der Leistung, behalten wir uns ausdrücklich vor. Unser Anspruch auf Erfüllung besteht bis zur schriftlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung.
- 6.4 Falls wir wegen des Vorliegens eines Mangels vom Vertrag zurücktreten, hat der Lieferant uns auch die Vertragskosten zu ersetzen.
- 6.5 Unsere Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch frühestens 2 Monate, nachdem wir etwaige Mängelansprüche unseres Kunden wegen des gleichen Mangels der Sache erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Ablieferung der Sache an uns. Für ausgewechselte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Prüft der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels oder die Beseitigung, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Lieferant das Ergebnis der Prüfung mitteilt, uns gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Mängelbeseitigung verweigert. Eine Prüfung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Lieferant die Untersuchung einleitet oder die Lieferung zur Untersuchung an einen Dritten weiterleitet.
- 6.6 Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 10 Jahre.
- 6.7 Ist der Lieferant mit der Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung im Verzug, sind wir berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn Eile geboten und der Lieferant nicht rechtzeitig erreichbar oder nicht in der Lage ist, die Mängelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung rechtzeitig vorzunehmen. Der Lieferant ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 6.8 Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Als Nacherfüllungskosten gelten die von uns zur Erfüllung unserer Nacherfüllungspflicht aufgerechneten Kosten sowie die von uns unseren Abnehmern auferlegten Fremdkosten. Dies gilt auch für den Fall, daß der Liefergegenstand durch uns oder einen Dritten weiterverarbeitet wurde. Darüber hinaus stehen uns diese Ansprüche auch dann zu, wenn der Dritte oder der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
- 6.9 Nehmen wir selbst produzierte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir deswegen in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rücktritt gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 6.10 Für innerhalb der für Mängelansprüche für uns geltenden Verjährungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, an dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 6.11 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant uns diese Kosten zu erstatten.
- 6.12 Soweit die Mangelhaftigkeit nach Auslieferung an uns durch unzutreffende öffentliche Aussagen des Lieferanten, insbesondere in der Werbung oder bei Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften, entsteht und als Folge der so begründeten Mangelhaftigkeit von unseren Abnehmern in Anspruch genommen werden, haftet uns der Lieferant auf Schadensersatz und ist verpflichtet, uns vor diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, die Unrichtigkeit der Aussage nicht zu vertreten zu haben.
7. Produkthaftung - Freistellung - Versicherungsschutz - Qualitätssicherung
- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns auf erstes Anfordern insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Einfluß- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, rechtzeitig informieren. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten, ohne daß dadurch weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits ausgeschlossen werden.
- 7.4 Der Lieferant haftet dafür, daß seine Lieferung den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen Sicherheits- und sonstigen Vorschriften entspricht. Allgemein anerkannte Normen wie z.B. DIN, ISO, VDI, VDE sind einzuhalten.
- 7.5 Der Lieferant hat auf Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehlern beruhende Mängel sowie solche Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung vor Lieferung an uns hätten entdeckt werden können, zu vertreten.
8. Schutzrechte
- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dem Lieferanten ist bekannt, daß wir unsere Produkte weltweit vertreiben.
- 8.2 Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen. Wir werden mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich schließen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht umfaßt alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen.
9. Beistellung
- 9.1 An beigeistellten Teilen behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten geschehen für uns. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu dem der anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2 Werden die von uns beigeistellten Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, daß wir anteilsmäßig Miteigentum erhalten. Der Lieferant verwahrt unser Alleineigentum oder das Miteigentum vor uns.
10. Eigentumsvorbehalt
- 10.1 Einem verlängerten, erweiterten oder sonstigem Eigentumsvorbehalt seitens des Lieferanten bezüglich der von uns bestellten Ware widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
11. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht
- 11.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 11.2 Ist der Lieferant Kaufmann, ist der Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir können den Lieferanten jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.